

Wohnung und Beköstigung gereicht werde. Er soll gewissermassen Mitglied der Familie werden und dadurch hofft man, dass jene Kluft zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die sich immer mehr zu erweitern droht, allmählich schwinde, dass sie vor allen Dingen aber nicht in dem eigentlichen Handwerksstande die beiden Parteien einander entfremde, sie so weit voneinander abdrücke, dass eine Verständigung von hüben nach drüben nicht mehr möglich bleibt.

So der Gesetzgeber. Dass sein Bestreben sonderlichen Beifall in den Kreisen der Beteiligten gefunden habe, kann man füglich nicht behaupten. In den Grossstädten bringen es allgemein insbesondere auch die Wohnungsverhältnisse vielfach schon mit sich, dass von der Aufnahme des Gehilfen in die Behausung des Prinzipals nicht die Rede sein kann. Aber abgesehen davon lässt sich feststellen, dass überall da, wo eine Lohnbewegung Platz greift, mit in erster Reihe die Forderung erhoben wird, es solle die freie Station grundsätzlich und ein für allemal abgeschafft werden, die Gegenleistung, die den Gehilfen zuteil werde, solle ausschliesslich in barem Gelde bestehen, jeder Arbeitnehmer solle die Freiheit besitzen, sein Privatleben so zu gestalten, wie es seinen Neigungen, Bedürfnissen und Gewohnheiten entspricht, also für Wohnung und Beköstigung selbst sorgen. Es lässt sich ohne weiteres verstehen, dass insbesondere junge Leute dem Drange nach völliger persönlicher Unabhängigkeit nachgeben, dass sie glauben, sich freier bewegen und auch behaglicher leben zu können, wenn sie eine Schlafstelle beziehen und beim Budiker essen, als dort, wo sie am Tische des Dienstherrn sitzen und mit ihm die Wohnung teilen müssen. Sie fühlen sich dadurch beengt und glauben anderseits, vielleicht sogar besser beköstigt und untergebracht zu werden, wenn sie in dieser Hinsicht sich unbeschränkter Selbstbestimmung erfreuen.

Was nun aber die Arbeitgeber selbst betrifft, so zeigen hier und da wohl manche eine Vorliebe für die Gewährung von freier Station, man glaubt, über die Arbeitskraft des Angestellten ausgiebiger verfügen zu können, wenn man ihn stets bei sich im Hause hat, unliebsame Verspätungen, das Wegbleiben wegen angeblicher Krankheit am Montage und manches andere hofft man dadurch zu vermeiden, und nicht zuletzt glaubt man auch, billiger dabei zu fahren, als wenn man den Gehilfen ausschliesslich in barem Gelde ablohnt. Dieser letztere Punkt ist am Ende eine Frage der Kalkulation und entzieht sich schon aus diesem Grunde der Nachprüfung an dieser Stelle. Es soll hier nur, um ein völlig objektiv gehaltenes klares Bild der Sache zu bieten, auf die rechtlichen Folgen eingegangen werden, die sich an die Vereinbarung einer freien Station knüpfen.

An zwei verschiedenen Stellen wird dieses Thema, soweit gewerbliches Hilfspersonal in Frage kommt, vom Gesetzgeber berührt, und zwar zunächst in § 121 der Gewerbe-Ordnung, welcher lautet:

„Gehilfen und Gesellen sind verpflichtet, den Anordnungen der Arbeitgeber in Beziehung auf die ihnen übertragenen Arbeiten und auf die häuslichen Einrichtungen Folge zu leisten; zu häuslichen Arbeiten sind sie nicht verbunden.“

Diese Gesetzesstelle verleiht dem Prinzipal eine gewisse Machtbefugnis auch über das ausserdienstliche Leben des Gehilfen. Der letztere soll sich nämlich den häuslichen Einrichtungen anpassen und den Anordnungen, die von dem Prinzipal in dieser Hinsicht getroffen worden sind, Folge leisten. Das bezieht sich aber nicht nur auf die Tagesstunden, zu denen die Mahlzeiten eingenommen werden, sondern es kommt damit, wenn man so sagen darf, zur Anerkennung des Recht des Prinzipals über den Hausschlüssel. Der Gehilfe kann demnach nicht etwa nach freiem Belieben seine dienstfreien Abende und Nächte ausser dem Hause verbringen, sondern er hat sich auch hierin den Weisungen seines Prinzipals zu fügen. Wie oft in der Woche er ausgehen dürfe, wann er sich wieder zu Hause einzufinden habe, das alles unterliegt den Bestimmungen des Prinzipals. Natürlich darf dieser letztere mit einer solchen Machtvollkommenheit keinen Missbrauch treiben, er muss sich bei allen derartigen Anordnungen den Verhältnissen anpassen und sich immer vor Augen halten, dass er es mit einem erwachsenen Menschen zu tun habe, dessen Verlangen nach Abwechslung und Verkehr der

Anerkennung bedarf. Auch die Art, wie der Gehilfe von seiner freien Zeit Gebrauch macht, unterliegt der Prüfung des Prinzipals.

Freilich darf er sich nicht in Angelegenheiten des Gewissens und der Anschauung hineinmischen, es steht ihm nicht zu, dem Gehilfen vorzuschreiben, wie oft er die Kirche zu besuchen habe, welcher politischen Versammlung er beiwohnen dürfe und welcher nicht, er darf ihm auch nicht verbieten, irgend einem Verein mit harmlosen und anständigen Zweckbestimmungen anzugehören, wohl aber wird er überall da ein Machtwort zu sprechen haben, wo sich Ausschreitungen auf Seiten der Gehilfen zeigen oder doch befürchten lassen. Gerät er in schlechte Gesellschaft, so braucht der Prinzipal nicht abzuwarten, bis er tatsächlich verdorben ist, sondern er kann mit seinem Verbot vorher schon einschreiten, ebenso auch dann, wenn sein Untergebener übermässige Ausgaben macht, die in keinem Verhältnisse stehen zu seinen berechtigten Ansprüchen und zugleich auch zu seiner Vermögenslage. Ein solches Treiben ist geeignet, den Angestellten seiner Pflicht abwendig zu machen, die Arbeitsfähigkeit muss dadurch beeinträchtigt werden, und es ist zu befürchten, dass er sich zu Unredlichkeiten werde hinreissen lassen. Da ist es denn nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht des Prinzipals, mit ernstern Warnungen und einem bestimmten Verbote einzugreifen, findet er nicht sogleich Gehorsam, so muss er sein Verlangen nochmals mit Nachdruck kundgeben und hieran zugleich die Drohung knüpfen, dass, falls auch dieser Schritt fruchtlos bleiben sollte, die alsbaldige Entlassung des Gehilfen erfolgen werde. Der § 123, Ziffer 2 der Gewerbe-Ordnung sagt nämlich, dass der gewerbliche Angestellte kündigungsgelöst entlassen werden kann, wenn er sich eines liederlichen Lebenswandels schuldig macht, und ausserdem würde auf einen Tatbestand, wie den hier betrachteten, auch die Ziffer 3 desselben Paragraphen Anwendung finden, die den Gehilfen mit der gleichen Massnahme bedroht, wenn er den nach dem Arbeitsvertrage ihm obliegenden Verpflichtungen nachzukommen sich beharrlich weigert. Der Arbeitsvertrag verlangt aber von dem Gehilfen, der auf freie Station angenommen worden ist, nicht nur, dass er die ihm obliegenden dienstlichen Verrichtungen sachgemäss ausführe, sondern auch, dass er sich den häuslichen Anordnungen des Arbeitgebers füge. Vorsorglich fügt das Gesetz noch hinzu, dass ein solcher Angestellter nicht zu häuslichen Arbeiten herangezogen werden dürfe, es ist dies aber ein Punkt, über den die Betrachtung wohl ohne weiteres hinweggehen darf; denn das Selbstgefühl und die eigene Wertschätzung in den Kreisen der Arbeitnehmer ist jetzt gerade stark genug, um den Gedanken, dass sie sich zu Hilfeleistungen in der Häuslichkeit zwingen lassen, vollkommen auszuschliessen.

Wenn man nun den Inhalt des § 121 der Gewerbe-Ordnung vielleicht als eine Art von Ehrenrecht des Prinzipals charakterisieren könnte, so hat es der § 617 des Bürgerlichen Gesetzbuches mit ganz wesentlichen materiellen Dingen zu tun. Der erste Satz dieses Textes lautet:

„Ist bei einem dauernden Dienstverhältnisse, welches die Erwerbstätigkeit des Verpflichteten vollständig oder hauptsächlich in Anspruch nimmt, der Verpflichtete in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen, so hat der Dienstberechtigte ihm im Falle der Erkrankung die erforderliche Verpflegung und ärztliche Behandlung bis zur Dauer von sechs Wochen, jedoch nicht über die Beendigung des Dienstverhältnisses hinaus, zu gewähren, sofern nicht die Erkrankung von dem Verpflichteten vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt worden ist.“

Nehmen wir also einmal den Fall an, dass der Prinzipal A. gegen einen gewissen baren Monatslohn und daneben noch gegen freie Station den Gehilfen B. angestellt habe, dass dieser letztere etwa drei Wochen, nachdem das Dienstverhältnis begonnen hat, unverschuldet von einer Krankheit, z. B. von einer starken Influenza mit Lungen- und Brustfellentzündung, befallen worden ist. Da ist es die Pflicht des Prinzipals A., für ärztliche Behandlung und Verpflegung Sorge zu tragen, solange und soweit nicht die Krankenkasse eingreift. Die Kosten, die hieraus entstehen, fallen ausschliesslich dem Prinzipal A. zur Last, nur kann er um ihren Betrag den Lohn, den er dem B. schuldet,